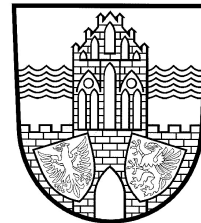


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

29. Jahrgang, Nr. 04 · Prenzlau, den 20. Februar 2023



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 19. Sitzung des Kreisausschusses (6. Wahlperiode) am 28.02.2023

Seite 3: Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 19. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES (6. WAHLPERIODE) AM 28.02.2023

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des Kreisausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 28.02.2023, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2022 - öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
 - 7.1 Berufung einer neuen sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)
AN/019/2023
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
8. Entwurf der Haushaltssatzung 2023
BV/013/2023
9. Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2022
BR/012/2023
10. Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes sowie Umsetzung des Gutachtens "Organisation des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landkreis Uckermark" inklusive eines Stufenplanes
BV/223/2023
11. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2023
BV/002/2023/1
12. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2023
BV/003/2023

13. Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendgerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2024 bis 2028
BV/004/2023
14. Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte) für die Amtsperiode 2024 bis 2028
BV/005/2023
15. 1. Änderungssatzung der Satzung des Jugendamtes
BV/008/2023
16. Neuwahl eines stellvertretenden, stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark
BV/011/2023
17. Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2021)
BV/018/2023
18. Jahresbericht 2022 - Pflegestützpunkt Uckermark - Neue Beratungsstelle in Templin
BR/219/2022
19. Jahresbericht 2022: Regionaler Facharbeitskreis Pflege im Rahmen des Landesprogramms Pakt für Pflege
BR/220/2022
20. Bericht zur Inbetriebnahme des Digitalen Bürgerservice Uckermark - kurz: LISA
BR/222/2023
21. Aufhebung des Kreistagsbeschlusses BV/197/2022 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow vom 07.12.2022
BV/022/2023

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2022 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen
4. Anträge
5. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Lieferung mobile Endgeräte
BV/221/2022
6. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen des Landkreises Uckermark gemäß
BV/224/2023
7. Informationen

Prenzlau, den 15.02.2023

Im Benehmen:

gez. Dr. Wolfgang Seyfried
Vorsitzender des Kreisausschusses

gez. Karina Dörk
Landrätin

Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 73
vom 13. Februar 2023

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg - vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 6. Dezember 2022 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 13. Februar 2023

gez. Karina Dörk

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Auf Grund der §§ 1, 10, 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1**Name, Sitz, Dienstsiegel und Rechtsform**

- (1) Die in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwedt/Oder, Wasserplatz 1.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung".
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und dem Namen des Zweckverbandes in Umschrift besteht. Es hat einen Durchmesser von 35 mm.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. Der Zweckverband strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2**Mitglieder, Stimmenzahl**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Städte und Gemeinden:

1. Angermünde
2. Schwedt/Oder
3. Casekow
4. Gartz (Oder) für die Ortsteile Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf
5. Hohenselchow–Groß Pinnow
6. Mescherin
7. Tantow
8. Pinnow

9. Gramzow für den Ortsteil Polßen

10. Zichow

(2) Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Um zu vermeiden, dass ein Verbandsmitglied hierdurch die einfache Mehrheit erlangt, wird die Stimmenzahl auf maximal 49,9% aller Stimmen begrenzt. Ergibt sich aus der Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes eine Stimmenzahl von mehr als 49,9% aller Stimmen, wird die Stimmenzahl dieses Verbandsmitgliedes solange reduziert, bis maximal 49,9% aller Stimmen erreicht sind. Die Gesamtstimmenzahl reduziert sich entsprechend. Die so ermittelten Stimmenzahlen ergeben sich aus Absatz 5.

(3) Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahlen ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ermittelte amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06. festgestellte Einwohnerzahl für die betreffenden Ortsteile maßgeblich. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldeämtern der Verbandsmitglieder nur die Personen zu berücksichtigen, die am 30.06. in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit einer Hauptwohnung gemeldet waren. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldeämtern der Verbandsmitglieder am 30.06. zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen. Fällt der 30.06. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, sind die Einwohnerzahlen am darauffolgenden Werktag zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen.

(4) Die erstmalige Ermittlung der mit dieser Neufassung der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahlen basiert auf den vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06.2021. Der Stimmenzahl der Stadt Schwedt/Oder liegen die amtlichen Einwohnerzahlen der Stadt Schwedt/Oder zum 30.06.2021 unter Hinzurechnung der amtlichen Einwohnerzahlen der ehemaligen, in die Stadt Schwedt/Oder eingegliederten Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin und Passow zum 30.06.2021 zugrunde. Die Ermittlung der Stimmenzahlen für die Verbandsmitglieder, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, basiert auf den von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06.2021 festgestellten Einwohnerzahlen.

(5) Die Stimmenzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich danach wie folgt:

	Mitglieder	Stimmenzahl
1.	Angermünde	28
2.	Schwedt/Oder	47
3.	Casekow	4
4.	Gartz (Oder) für die Ortsteile Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf	5
5.	Hohenselchow-Groß Pinnow	2
6.	Mescherin	2
7.	Tantow	2
8.	Pinnow	2
9.	Gramzow für den Ortsteil Polßen	1
10.	Zichow	2
	Gesamt:	95

(6) Eine Überprüfung der Einwohnerzahlen findet alle drei Jahre statt, beginnend im Jahr 2024 für das Jahr 2025. Eine Änderung der Stimmenzahl erfolgt nur, wenn Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder so gravierend sind, dass die Stimmenzahl eines Verbandsmitgliedes um 10% von der satzungsmäßigen Stimmenzahl abweicht. Die Änderung der Stimmenzahl erfolgt durch Änderung der Verbandssatzung jeweils frühestens zum 01.01. des auf den Stichtag 30.06. folgenden Jahres, aber spätestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung.

(7) Maßgeblich für die Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sind immer die Festlegungen des Absatzes 5.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder die Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung durchzuführen.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder die Schmutzwasserentsorgung durchzuführen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen. Der Zweckverband kann über die Absätze 1 und 2 hinaus wasserwirtschaftliche Aufträge für die Verbandsmitglieder und andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder

kommunale Unternehmen ausführen und die Verwaltung, Betriebsführung und den Betrieb für diese kommunalen Aufgabenträger im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung übernehmen.

(4) Der Zweckverband kann sich unter den Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträge und Abwasserableitungsverträge abschließen.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verordnungen und Entgeltbedingungen.

(6) Soweit Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht das für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Anlagevermögen entschädigungslos auf den Zweckverband über, wenn der Zweckverband das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt und die im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten übernimmt. Die Beteiligten können abweichende Regelungen treffen.

(7) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

§ 4

Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

(1) Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.

(2) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

(3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes bis zum Ablauf der geplanten Nutzungsdauer der Anlagen unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführungen von Maßnahmen, die zu größeren Neubauten oder Verlegungen von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.

(5) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:

(5a) Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen älter als 50 Jahre, so trägt der Zweckverband die Kosten allein.

(5b) Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte. Abweichend davon trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein, wenn es schon vor der Errichtung der Anlagen die spätere Notwendigkeit seiner Maßnahmen kannte und den Zweckverband hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet hat.

(5c) Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Leistungsnennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Zweckverband getragen.

(6) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zugunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

(7) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung),
- der Verbandsausschuss.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen (Vertretungspersonen). Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung, mit Ausnahme der Stadt Schwedt/Oder und der Stadt Angermünde, die je zwei Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung entsenden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

(2) Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 bis 4 GKGBbg werden die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten; § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf findet keine Anwendung. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeine Stellvertreterin oder ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Für mitverwaltete Gemeinden gilt Satz 5 entsprechend.

(3) Die weiteren Vertretungspersonen und ihre Stellvertreter werden gemäß § 40 BbgKVerf durch die Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten des Verbandsmitgliedes oder aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes, dem das Verbandsmitglied angehört, gewählt. Die Vertretungsperson scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl wegfallen. Scheidet eine Vertretungsperson oder ihr Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so finden auf die Bestimmung des Nachfolgers die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes üben die Vertretungspersonen ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen aus.

(4) Die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder können ihren Vertretungspersonen Richtlinien und Weisungen erteilen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, Entgeltbedingungen und Entgeltordnungen,
3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
5. die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters,
6. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,

7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Austritts von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einmal im Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein.

Die Verbandsversammlung muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn

- mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung oder
- mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Verbandsversammlung

die Einberufung verlangen.

(3) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von 7 vollen Tagen erfolgen, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgezählt wird. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

In dringenden Fällen kann die Ladung in Textform erfolgen und die Ladungsfrist auf 2 volle Tage verkürzt werden, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgezählt wird. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 5. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Die Gründe, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sind in der Ladung zur Sitzung zu benennen.

(4) Über eine Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet und deren Verhandlung nicht gemäß Absatz 2 oder 3 in der Ladung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten sind und der Aufnahme dieser Angelegenheit in die Tagesordnung zustimmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Ladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertretungspersonen sowie des diesen zustehenden Stimmrechts aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der 1. Abstimmung zur Einsicht offen zu legen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Vertretungspersonen jedes Verbandsmitgliedes oder die Verbandsleitung können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmenzahlen zustimmt.

Insbesondere ist der Ausschluss der Öffentlichkeit regelmäßig, unter Beachtung einer Einzelfallprüfung, bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten geboten:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

(4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch Presse-, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Vertretungspersonen zustimmen. Gleiches gilt für von der Verbandsversammlung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

§ 10

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit durch ein Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedarf es zur Beschlussfassung über

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- b) den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
- c) die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung,
- d) die Auflösung des Zweckverbandes durch Aufhebung der Verbandssatzung,
- e) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- f) die Änderung des Umlagemaßstabes.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 11

Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Steht im ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.

(4) Wer durch die Verbandsversammlung gewählt wurde, kann durch die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgewählt werden.

§ 12

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muss mindestens

- 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
- 2. die Namen der Teilnehmer,
- 3. die Tagesordnung,
- 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- 5. die Ergebnisse der Abstimmungen sowie
- 6. die Ergebnisse der Wahlen enthalten.

(2) Jede Vertretungsperson kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie gestimmt hat. Tonaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Sie sind im Allgemeinen nach der darauf folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu löschen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung als stimmberechtigtem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Die Verbandsleitung wird im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsleitung übernimmt im Verhinderungsfall der Verbandsleitung auch den Vorsitz im Verbandsausschuss. Für jedes weitere Mitglied des Verbandsausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vertretungspersonen durch die Verbandsversammlung gewählt. Je ein Mitglied des Verbandsausschusses und dessen Stellvertreter soll aus den Städten Schwedt/Oder, Angermünde sowie aus dem Amtsbereich des Amtes Gartz (Oder) sein.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Zu Schriftführern können Mitglieder des Verbandsausschusses oder Bedienstete des Zweckverbandes gewählt werden.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der Entschädigungssatzung beschließen, dass die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses ein ihrer Tätigkeit angemessenes Sitzungsgeld erhalten.
- (5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsausschuss oder einzelne seiner Mitglieder nach Maßgabe des § 41 Abs. 6 und 7 BbgKVerf vorzeitig abwählen.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Verbandsversammlung beschlossen oder von der Verbandsleitung angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14 Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsleitung beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich mit einer Frist von 7 vollen Tagen, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgezählt wird, zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder des Verbandsausschusses muss die Verbandsleitung eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Ladung in Textform erfolgen und die Ladungsfrist nach Absatz 1 auf 2 volle Tage verkürzt werden, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgezählt wird. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 5. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die Gründe, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sind in der Ladung zu benennen.
- (3) Mitglieder des Verbandsausschusses, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter sowie der Verbandsleitung mit.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Ausschussmitglied kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt. Insbesondere ist der Ausschluss der Öffentlichkeit regelmäßig, unter Beachtung einer Einzelfallprüfung, bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten geboten:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.
- (5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses durch Presse-, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Ausschussmitglieder zustimmen. Gleiches gilt für vom Verbandsausschuss selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung nach Vorlage durch die Verbandsleitung Empfehlungen ab. Das betrifft insbesondere:

1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
2. Vorbereitung der Aufstellung des Wirtschaftsplanes (einschließlich der Stellenübersicht) und seiner Nachträge,
3. Vorbereitung der ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über 'Allgemeine Bedingungen' für die Wasserversorgung (AVB-Wasser) sowie der Abwassereinleitungsbedingungen,
4. Erarbeitung von Vorschlägen über die Höhe von Gebühren, Beiträgen, privatrechtlichen Entgelten sowie der Verbandsumlage,
5. Vorschläge über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.

Daneben obliegen dem Verbandsausschuss nachfolgende Aufgaben zur dauernden Erledigung:

1. Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen über Bauleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 400.000,00 € (Trinkwasser netto, Schmutzwasser brutto) im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 16**Beschlussfassung des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. § 9 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Über eine Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet und deren Verhandlung nicht gemäß § 14 Absatz 1 oder 2 in der Ladung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn vier Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten sind und der Aufnahme dieser Angelegenheit in die Tagesordnung zustimmen.

§ 17**Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. die Ergebnisse der Abstimmungen sowie
6. die Ergebnisse von Wahlen enthalten.

(2) Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Tonaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Sie sind im Allgemeinen nach der darauf folgenden Sitzung des Verbandsausschusses zu löschen.

(3) Die Niederschrift ist von der Verbandsleitung zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 18**Verbandsleitung**

(1) Die Verbandsleitung und ihre allgemeine Stellvertreterin oder ihr allgemeiner Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit gemäß Absatz 1 im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl

der Verbandsversammlung erforderlich. Der Antrag ist von den antragstellenden Vertretungspersonen gemeinsam und eigenhändig zu unterschreiben; § 19 Abs. 2 Satz 3 GKGBbg gilt entsprechend. Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Der Verbandsleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsleitung muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Die Stelle der Verbandsleitung ist öffentlich auszuschreiben. Im Anstellungsvertrag der Verbandsleitung sind die Befristung gemäß Absatz 1 und die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl gemäß Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

(4) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und soll aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Personen nach § 22 Abs. 2 GKGBbg gewählt werden.

(5) Die Verbandsversammlung wählt eine 2. ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen 2. ehrenamtlichen Stellvertreter der Verbandsleitung aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Personen nach § 22 Abs. 2 GKGBbg; diese oder dieser übernimmt die Aufgaben der Verbandsleitung in dem Fall, dass sowohl die Verbandsleitung als auch deren allgemeine Stellvertreterin oder deren allgemeiner Stellvertreter nach Absatz 4 verhindert sind.

§ 19

Stellung, Aufgaben der Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung; die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.

(2) Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes. Sie ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie für die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter werden durch die Verbandsleitung unterzeichnet.

(3) In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Eilentscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 20

Verpflichtende Erklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Wenn sie nach § 57 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Unterschrift von 2 Personen bedürfen, sind sie gem. § 26 GKGBbg

1. von

- a) der Verbandsleitung oder
- b) einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Verbandsleitung und

2. von

- a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder
- b) einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder
- c) einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder
- d) einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Verbandsleitung.

(3) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften der Verbandssatzung und des GKGBbg entsprechen, sind schwebend unwirksam.

§ 21**Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäße Anwendung. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Wirtschaftsplan.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung ist das nach § 30 GKGBbg für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 22**Prüfung des Jahresabschlusses**

Die Verbandsleitung schlägt im 1. Halbjahr des laufenden Wirtschaftsjahres der zuständigen Stelle gemäß § 21 Abs. 3 den von der Versammlung bestimmten Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses vor. Der Vorschlag kann auf mehrere Prüfungsjahre bezogen sein. Der Jahresabschluss und die Prüfungsergebnisse sind dem Verbandsausschuss und den Verbandsmitgliedern zu übergeben. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in die kompletten Unterlagen. Der Beschluss der Versammlung über den Jahresabschluss, die Entlastung der Verbandsleitung und die Gewinnverwendung sind gemäß § 25 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist gemäß § 33 Absatz 3 EigV der Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk für die Dauer von einer Woche im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder, zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf, einschließlich Ort, Beginn und Ende der Auslegung, hinzuweisen.

§ 23**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit die sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, hat der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben.

(3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder durch die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Die Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl entspricht der Ermittlung gem. § 2 Absätze 2 bis 6 dieser Satzung. Die Festlegung und Erhebung der Umlage richten sich nach § 29 GKGBbg.

(4) Die Gesamthöhe der Umlage und der von einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen.

§ 24**Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Versammlung kann beschließen, dass die Vertretungspersonen, sofern sie ehrenamtlich tätig sind, ein ihrer Tätigkeit entsprechendes angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Nähere regelt eine Satzung des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

§ 25**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Satzungen, Verordnungen und Entgeltbedingungen des Zweckverbandes werden von der Verbandsleitung oder deren Stellvertreter unterzeichnet und in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark öffentlich bekannt gemacht. Dabei ist ein Hinweis auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich. Die Verbandsmitglieder haben gem. § 14 Absatz 1 Satz 4 GKGBbg in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung der Verbandssatzung hinzuweisen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder Entgeltbedingung, so kann die Bekanntmachung nach Absatz 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentli-

chen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder, für 3 Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

(3) Die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und wird zusammen mit der Satzung, Verordnung oder Entgeltbedingung veröffentlicht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden mindestens 7 volle Tage vor der Sitzung in der „Märkischen Oderzeitung“, Regionalausgabe „Uckermark-Anzeiger“, Erscheinungsorte Schwedt/Oder und Angermünde bekannt gemacht; der Tag der Sitzung wird dabei nicht mitgezählt.

(5) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der nach Absatz 4 vorgeschriebenen Form.

(6) Über den Vollzug der Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 26

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des GKGBbg.

§ 27

Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband untersteht der Rechtsaufsicht der Landrätin / des Landrates des Landkreises Uckermark.

§ 28

Inkrafttreten der Satzung

§ 2 Abs. 1 dieser Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 19. April 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verbandssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, den 6.12.2022

gez.
Jens Arnold
Verbandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzeptta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau